

TARDOC 1.3.2

## Antragsverfahren Tarifinterpretation

Verabschiedet durch den VR ats-tms AG am 18. Januar 2021

Version	Status <sup>1</sup>	Datum	Verfasser	Kommentar
0.1	SB	27.10.2020	Stefan Meyer	
0.2	SB	10.11.2020	Stefan Meyer	mit Rückmeldungen durch die PrO
0.3	SB	25.11.2020	Stefan Meyer	mit Rückmeldungen durch die StG
1.0	SB	18.01.2021	Stefan Meyer	mit Rückmeldungen durch den VR

<sup>1</sup>Status: ZB = Zwischenbericht, SB = Schlussbericht

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>1.1</b>	<b>Vorgehen</b> .....	<b>4</b>
<b>1.2</b>	<b>Vernehmlassungsergebnisse</b> .....	<b>4</b>
1.2.1	Projektorganisation (PrO) .....	4
	Gremium .....	4
	Antragstellung.....	4
	(Vor-)prüfung .....	4
	Verständlichkeitsprüfung.....	5
	Rechtsweg .....	5
1.2.2	Steuerungsgruppe (StG) .....	5
<b>2</b>	<b>Antragsverfahren Tarifinterpretation</b> .....	<b>7</b>
<b>2.1</b>	<b>Zielsetzung und Geltungsbereich</b> .....	<b>7</b>
<b>2.2</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>7</b>
2.2.1	Interpretationskommission (IK) TARDOC .....	7
2.2.2	Sekretariat IK TARDOC.....	8
<b>2.3</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>8</b>
2.3.1	Übersicht .....	8
	Flussdiagramm «Antragsprozess Tarifinterpretation».....	8
	Prüfungsgrundsätze .....	10
	Bearbeitungsdauer.....	10
2.3.2	Antragstellung .....	10
2.3.3	Vorprüfung durch das Sekretariat der IK TARDOC .....	11
2.3.4	Prüfung durch die Interpretationskommission (IK) TARDOC.....	11
2.3.5	Publikation des Beschlusses .....	12
2.3.6	Wiedererwägung .....	12
2.3.7	Schnittstelle zum Antragsverfahren Tarifentwicklung .....	12

## 1 Ausgangslage

Sollte es bei der Anwendung des TARDOC aufgrund eines Interpretationsspielraums zu Unklarheiten oder Missverständnissen kommen, so können die Leistungserbringer und Kostenträger Anträge zur Interpretation einreichen. Das Tarifierungshandbuch, welches am 25. März 2019 von der GV verabschiedet wurde, hält in groben Zügen fest, wie der Antragsprozess Tarifinterpretation künftig ablaufen wird und definiert die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle. Auf der Basis dieser Ausführungen hat die Geschäftsstelle eine Prozessbeschreibung ausgearbeitet.

Das folgende Kapitel enthält eine detaillierte Prozessbeschreibung des Antragsverfahrens Tarifinterpretation inkl. wichtiger Definitionen, einem Flussdiagramm des Prozessablaufs, der Zusammensetzung des Beschlussgremiums, einem Überblick über die Bearbeitungszeiten sowie der Schnittstelle zum Antragsverfahren Tarifentwicklung und der laufenden Tarifpflege.

### 1.1 Vorgehen

Um die Anliegen der Gesellschafter in den künftigen Prozess einfließen zu lassen, hat die Geschäftsstelle zu Beginn der Projektarbeiten verschiedene Interviews mit Vertretern der Gesellschafter durchgeführt. Bei dieser Gelegenheit wurden die Stärken und Schwächen der Paritätischen Interpretationskommission (PIK) erörtert und die Ansprüche an die zukünftige Handhabung von Interpretationsanträgen gesammelt. Die Ergebnisse der Befragungen wurden anschliessend konsolidiert und sind die Erarbeitung dieses Dokuments eingeflossen. Da die Einschätzungen der Befragten teilweise unterschiedlich bzw. widersprüchlich ausfielen, wurden in diesen Fällen nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt und die Prozesse nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt. Der Entwurf wurde anschliessend bei der Projektorganisation (PrO) in die Vernehmlassung gegeben.

### 1.2 Vernehmlassungsergebnisse

#### 1.2.1 Projektorganisation (PrO)

##### *Gremium*

Der erste Entwurf des Prozessbeschriebs wurde bei der PrO in die Vernehmlassung geschickt. Kritik wurde in Bezug auf die Zusammensetzung der IK TARDOC geäussert; dabei stiess die Beteiligung der Gesellschafter ohne Stimmberechtigung auf Opposition. Die GS hält jedoch an ihrer vorgeschlagenen Lösung fest, da sie auf die Expertise der Gesellschafter angewiesen ist und die zeitliche Verzögerung, die eine schriftliche Vernehmlassung nach sich zöge, als unhaltbar beurteilt. Die GS hat auf Wunsch der PrO allerdings versucht, die Zusammensetzung und die Funktionsweise der Gremien besser zu beschreiben und auf eine einheitliche Verwendung der Begriffe zu achten.

##### *Antragstellung*

Die GS wollte es den Gesellschaftern offenlassen, ob sie ihre Mitglieder verpflichten wollen, die Anträge vorgängig den Verbänden vorzulegen. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird dies neu als Pflicht formuliert. Die GS unterstützt das Argument, dass dadurch viele Leerläufe verhindert werden können.

##### *(Vor-)prüfung*

Ebenfalls hinterfragt wurden gewisse Aspekte der Vorprüfung von Anträgen durch das Sekretariat der IK TARDOC. Die GS sah ursprünglich vor, nur jene Anträge an die Kommission weiterzuleiten, wo sie einen Interpretationsbedarf vermutet. Hintergrund dieser Vorprüfung war es, die Kommission zu

entlasten. Da das Sekretariat jedoch nicht über das notwendige fachliche Wissen für diese Beurteilung verfügt, sollte die Aufgabe von der IK TARDOC übernommen werden. Die GS erachtet das Argument als gerechtfertigt und hat den Prozess entsprechend angepasst. Ebenfalls angepasst wurde der Abschnitt der Prüfungsgrundsätze. Die Methodik, mit welcher die IK TARDOC arbeitet, ist nun expliziter dargestellt. Schliesslich wurde die Arbeitsweise des Sekretariats präzisiert. Nun sollte klar sein, dass die Mitglieder der IK TARDOC die Unterlagen zu den Anträgen im Vorfeld der Sitzung bereits erhalten, um sich entsprechend auf das Thema vorzubereiten zu können.

### *Verständlichkeitsprüfung*

Durch das Vorlegen der IK-Beschlüsse bei Vertretern der Gesellschafter sollte sichergestellt werden, dass die Entscheide praxisnah und leicht verständlich formuliert sind. Einige Mitglieder der PRO finden diese Zusatzschleife allerdings unnötig, da sie den Prozess verkomplizieren und in die Länge ziehen könnte. Die GS ist der Meinung, dass man es der IK TARDOC überlassen sollte, ob und in welcher Art sie eine Verständlichkeitsprüfung für notwendig erachtet. Es wurde entsprechend eine «kann»-Formulierung eingefügt.

### *Rechtsweg*

Im THB ist wurde festgelegt, dass der Antragsteller gegen den Beschluss der Geschäftsstelle rekurren kann. Dafür soll eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden. Die ZMT hat sich in ihrer Rückmeldung allerdings dafür stark gemacht, dass die Beschlüsse der IK TARDOC abschliessend sein sollen. Dafür sollen die Antragsteller ein Wiedererwägungsgesuch einreichen können. Die Angelegenheit wurde daraufhin mit der AG Verträge besprochen und diese kam zum Schluss, dass der Grundvertrag KVG keine Rekurse vorsieht (vgl. Art. 8 Grundvertrag KVG zur einheitlichen Tarifstruktur). Die Entscheide der atsm AG in Bezug auf Tarifinterpretationen seien abschliessend. Die Geschäftsstelle richtet sich nach den Ausführungen des Grundvertrags KVG und hat entschieden, im Gegenzug die Möglichkeit einer Wiedererwägung in den Prozess aufzunehmen.

### **1.2.2 Steuerungsgruppe (StG)**

Die Mitglieder der StG kritisierten ebenfalls die fehlende Stimmberechtigung der Gesellschafter in der IK TARDOC. In der anschliessenden Diskussion machte die GS allerdings ihren Standpunkt deutlich, dass die Gesellschafter ihr Fachwissen in die Kommission einbringen sollen und dafür keine Stimmberechtigung nötig sei. Man verhindere so auch weitestgehend, dass Partikularinteressen ein zu hohes Gewicht erhielten. Die vorgeschlagene Lösung der Geschäftsstelle wurde beibehalten.

Längere Diskussionen löste die Frage aus, ob die Antragsteller analog der PIK TARMED einen Interpretationsentwurf miteinreichen sollten. Die Arbeitsweise der PIK TARMED richtet sich heute stark nach dem Interpretationsentwurf des Antragstellers und nimmt diesen entweder an bzw. lehnt in ab. Die StG kam zusammen mit der GS nach intensiver Diskussion zum Schluss, dass sich die IK TARDOC im Unterschied zur PIK TARMED als hoheitliches Gremium verstehen sollte und daher nicht an Interpretationsentwürfe von Antragstellern gebunden ist. Vielmehr hat sie darüber zu befinden, ob sich aus dem Antrag ein Präzisierungsbedarf für den Tarif ableiten lässt. Die Entscheidung, wie ein Sachverhalt zu interpretieren ist, soll die Kommission fachlich und gestützt auf die Absichten der Tarifautoren. Gleichwohl sind die Antragsteller weiterhin verpflichtet, einen in ihren Augen sachgerechten Interpretationsentwurf mitzuschicken.

### 1.2.3 **Verwaltungsrat (VR)**

Der Verwaltungsrat hat das Geschäft in seiner Sitzung vom 18.01.2021 behandelt und zwei wesentliche Änderungen beschlossen. Einerseits haben sich die VR-Mitglieder für eine paritätische Vertretung der Leistungserbringer und Gesellschafter in der externen Interpretationskommission ausgesprochen. Gleichzeitig wurde das Stimmrecht auf die Vertreter der Gesellschafter ausgeweitet, so dass die IK TARDOC aus insgesamt sieben stimmberechtigten Mitgliedern bestehen wird, wobei die GS drei Vertreter stellen wird.

## 2 Antragsverfahren Tarifinterpretation

### 2.1 Zielsetzung und Geltungsbereich

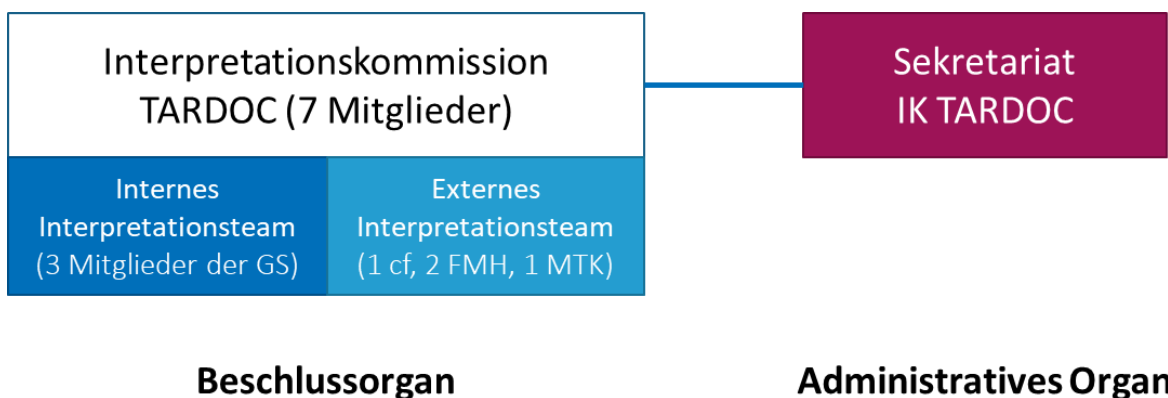
Die Geschäftsstelle der ats-tms AG gewährleistet eine schweizweit einheitliche Interpretation des Ärztetarifs TARDOC. Bei Unklarheiten und Missverständnissen in der Anwendung des Tarifs haben die Leistungserbringer und Kostenträger die Möglichkeit, einen Interpretationsantrag zu stellen. Die Interpretationskommission bearbeitet die Anträge und fällt daraufhin einen Beschluss. Dieser ist für alle Tarifanwender verbindlich. Es handelt sich dabei um Anträge, welche keine unmittelbaren Änderungen am Tarifwerk bewirken. Anträge auf Anpassungen im Tarif laufen über das Antragsverfahren Tarifentwicklung.

Die Beschlüsse der Interpretationskommission behalten solange Gültigkeit, bis der Tarif entsprechend angepasst werden kann. Sie werden bei der jährlichen Tarifrevision mitberücksichtigt und verlieren ihre Gültigkeit, sobald eine Tarifversion in Kraft gesetzt wird, die das Anliegen explizit aufnimmt.<sup>1</sup>

### 2.2 Organisation

Für die Bearbeitung der Interpretationsanträge wird die Interpretationskommission (IK) TARDOC gegründet, welches sich aus einem internen und externen Interpretationsteam zusammensetzt. Dem Gremium ist ein Sekretariat beigeordnet, welches die IK TARDOC in organisatorischen und fachlichen Belangen unterstützt (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Organisation der IK TARDOC



#### 2.2.1 Interpretationskommission (IK) TARDOC

Die Interpretationskommission (IK) TARDOC setzt sich aus einem internen sowie einem externen Interpretationsteam zusammen. Das *interne Interpretationsteam* wird von der Geschäftsstelle gestellt und setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen (vgl. THB). Die Geschäftsstelle sorgt für eine ausgewogene Zusammensetzung des internen Interpretationsteams mit Tarifexperten, Medizinern und Ökonomen. Auf Vorschlag der Geschäftsstelle ernennt der VR die drei Mitglieder zusammen mit einem Stellvertreter auf Vorschlag der GS. Das *externe Interpretationsteam* ist paritätisch zusammengesetzt und besteht auf zwei Vertretern der FMH sowie je einem Vertreter von curafutura und MTK. Sollten sich

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass die Interpretationsbeschlüsse auf der Webseite entsprechend als «in Kraft seit DD.MM.YYYY» bzw. «in Kraft bis DD.MM.YYYY» gekennzeichnet werden.

weitere Verbände an der ats-tms AG beteiligen, so erhalten diese Parteien ebenfalls die Möglichkeit, einen Vertreter in die IK TARDOC zu entsenden. Um die paritätische Vertretung zu gewährleisten, wird die Beteiligung der Gegenpartei in einer solchen Situation ebenfalls angepasst. Der VR ernennt die Vertreter des externen Interpretationsteams auf Vorschlag der Gesellschafter.

Das Gremium bearbeitet die Interpretationsanträge und fällt die Beschlüsse. Die Mitglieder der IK TARDOC treffen sich im Monatsrhythmus und besprechen die eingereichten Anträge. Die Sitzungsdaten werden für ein Jahr im Voraus festgelegt. In Abhängigkeit der Arbeitsbelastung können zusätzliche Sitzungen einberufen oder angesetzte Sitzungen abgesagt werden. Die Entscheide der IK TARDOC sind abschliessend.

Alle Mitglieder der IK TARDOC (internes und externes Interpretationsteam) sind stimmberechtigt und fällen ihre Beschlüsse im Mehrheitsprinzip. Die IK TARDOC ist beschlussfähig, wenn alle drei Vertreter der Geschäftsstelle anwesend sind. Die Sitzungsleitung wird durch ein Mitglied des internen Interpretationsteams sichergestellt. Die designierten Mitglieder des *externen Interpretationsteams* verfügen über dieselben Rechte und Pflichten wie die Vertreter der Geschäftsstelle.

In Ausnahmefällen können Antragsteller und / oder zusätzliche Experten zu den Sitzungen der IK TARDOC eingeladen werden. Diese Personen werden während der Sitzung angehört und haben den Status von Gästen. Sie sind nicht entscheidungsberechtigt. Die Sitzungen der IK TARDOC werden protokolliert, damit der Weg der Entscheidungsfindung auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen werden kann (vgl. Kap. 2.3.4).

### 2.2.2 Sekretariat IK TARDOC

Die Geschäftsstelle stellt das Sekretariat der IK TARDOC. Dieses nimmt die elektronisch eingereichten Anträge entgegen, nimmt die Vorprüfung vor, organisiert die Sitzungen der IK TARDOC, sichert den Informationsfluss zu den Mitgliedern der IK TARDOC und den Tarifpartnern, protokolliert und archiviert die Entscheidungsfindung und sorgt für die Publikation der Beschlüsse. Zudem können sich Antragsteller bei Fragen und Anliegen in Zusammenhang mit Interpretationen des Tarifs an das Sekretariat wenden.

## 2.3 Verfahren

### 2.3.1 Übersicht

#### *Flussdiagramm «Antragsprozess Tarifinterpretation»*

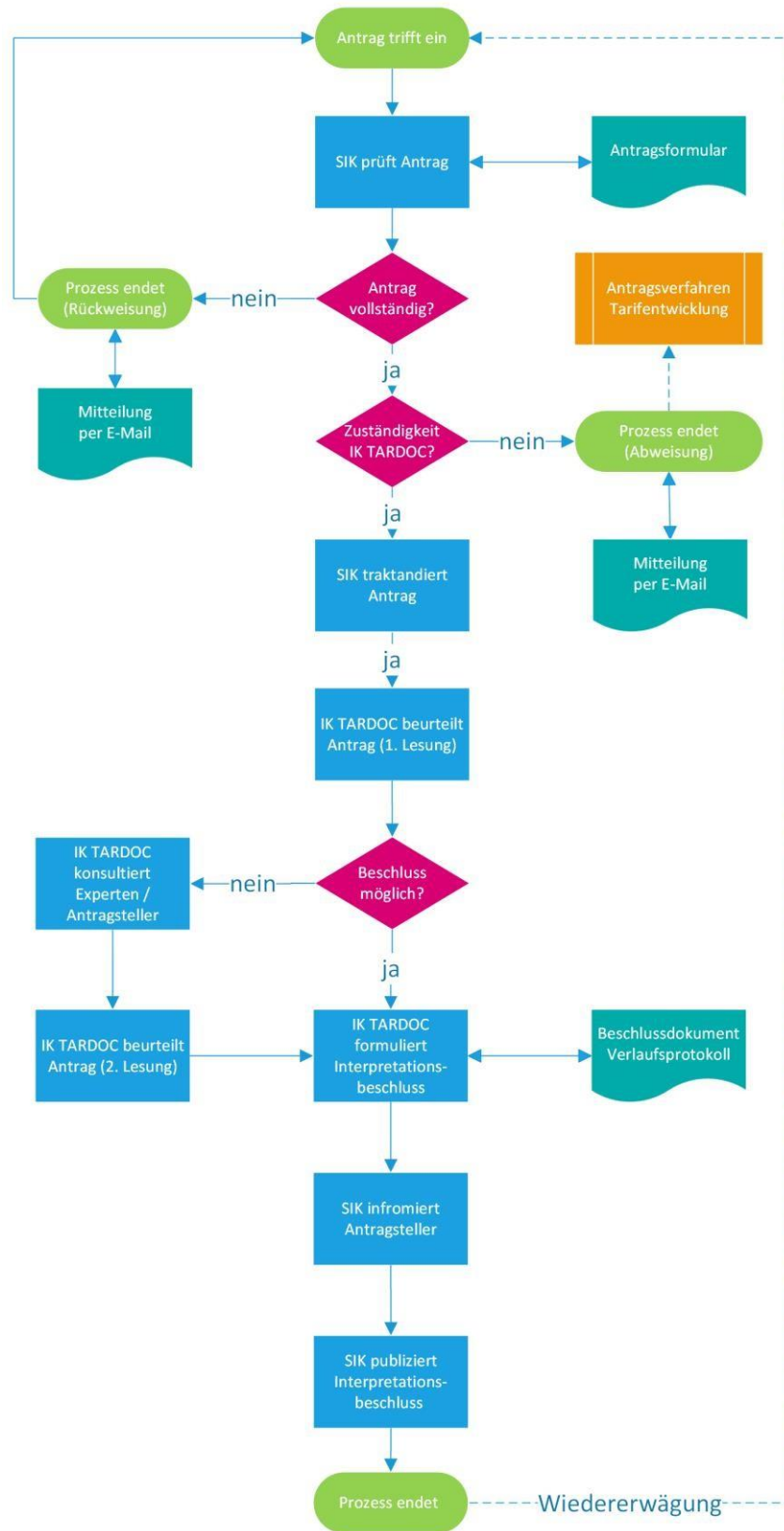
Der Antragsprozess ist in Abbildung 1 in Form eines Flussdiagramms dargestellt. Die grünen Felder beschreiben Start- und Endpunkt des Prozesses. Die Arbeitsschritte sind als blaue Rechtecke dargestellt, während Entscheidungen als magentafarbene Rauten gezeigt werden.

Der dargestellte Prozess beginnt mit der Einreichung eines Antrags und endet mit der Publikation des Beschlusses. Die Schnittstellen zum Antragsverfahren Tarifentwicklung und zum Rechtsweg sind zwar gekennzeichnet (referenzierte Prozesse), auf eine detaillierte Beschreibung der referenzierten Prozesse wird aber verzichtet. Es gelten die Ausführungen in den jeweiligen Reglementen.

Auf die einzelnen Prozessphasen wird in den folgenden Unterkapiteln eingegangen. Diese umfassen die Antragstellung, die Vorprüfung durch die GS, die Prüfung durch die IK TARDOC, die Publikation des Beschlusses sowie die Wiedererwägung.



Abbildung 2: Flussdiagramm des Antragsprozesses



Legende: IK = Interpretationskommission, SIK = Sekretariat der Interpretationskommission

### *Prüfungsgrundsätze*

Die Beschlüsse der IK TARDOC haben sich an den ursprünglichen Absichten der Tarifpartner zu orientieren, die in die Entstehung des Tarifs eingeflossen sind. Die Auslegungsmethodik orientiert sich hierarchisch

- (1) am aktuellen Wortlaut des Tarifs (med. Interpretation, KI, GI usw.),
- (2) an früheren Kommissionsentscheiden (Analogie),
- (3) an den Absichten der Tarifpartner (Entstehungsgeschichte des Tarifs) und
- (4) an den Einschätzungen der angehörten Experten.

Der Kommission stehen aufgrund der Aktualität des Tarifs zahlreiche Dokumente zur Verfügung, die zur Zeit der Tarifierung erstellt wurden (bspw. Fachteam-Berichte, Protokolle, Konzepte, THB usw.). Falls sich eine Tarifierungsabsicht nicht in den Dokumenten rekonstruieren lässt, ist die Kommission auf die Auskunft von Experten angewiesen. Dies sind primär Personen, die aktiv an der Tarifierung mitgearbeitet haben (u.a. Tarifverantwortliche der Fachgesellschaften).

### *Bearbeitungsdauer*

Die IK TARDOC fällt ihre Beschlüsse in nützlicher Frist; im Regelfall sollte die Bearbeitungszeit nicht länger als zwei Monate dauern. Eintreffende Anträge werden rollend behandelt. Eingaben, die bis 14 Tage vor der Sitzung der IK TARDOC gemacht werden, werden i.d.R. an der nächsten Sitzung behandelt. Die Publikation der Beschlüsse erfolgt binnen 10 Tagen nach der Beschlussfassung.

Längere Bearbeitungsdauern sind möglich, wenn ein Antrag in mehreren Sitzungen behandelt werden muss (z.B., weil zusätzliche Abklärungen gemacht werden müssen) oder wenn sehr viele Anträge auf einmal eingereicht werden.

### **2.3.2 Antragstellung**

Alle Tarifanwender – also Leistungserbringer (niedergelassene Ärzte, Spitäler) und Kostenträger (KV-, UV-, IV- und MV-Versicherer) – sind grundsätzlich berechtigt, Interpretationsanträge einzureichen. Nebst den Tarifanwendern sind die Verbände FMH, MTK, curafutura, H+ Die Spitäler der Schweiz<sup>2</sup> und santésuisse<sup>2</sup> antragsberechtigt.

Die Verbände werden aufgefordert, ihren Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, die Anträge verbandsintern beurteilen zu lassen. Dieses Vorgehen soll die Qualität der Anträge erhöhen und gleichzeitig dafür sorgen, dass ähnliche oder identische Anliegen gebündelt eingereicht werden.<sup>3</sup> Gleichzeitig können Anträge, denen bspw. ein mangelndes Tarifwissen zugrunde liegt, bereits durch den jeweiligen Verband abgefangen und direkt beantwortet werden.

Anträge können ganzjährig und ausschliesslich über die Webseite der ats-tms AG eingereicht werden. Dafür wird ein elektronisches Formular eingerichtet. Das Formular erfasst die gesamten Details der Interpretationsanfrage (Titel, Kategorisierung, Problemstellung, Erwägung / Lösungsansatz,

---

<sup>2</sup> Antragsberechtigung nur unter der Voraussetzung des Beitritts zum Vertrag.

<sup>3</sup> Trotzdem ist es möglich, dass gleichlautende Anträge unabhängig voneinander eingereicht werden. Die Anträge werden immer unabhängig voneinander beurteilt. Wenn bei einem spezifischen Anliegen bereits eine Präzisierung erfolgt ist, verweist die IK TARDOC in ihrem Antwortschreiben an den Antragsteller auf den vorangegangenen Beschluss.

Interpretationsvorschlag), Angaben zum Antragsteller und die Kontaktdaten der antragstellenden Partei. Zudem können Beilagen<sup>4</sup> hochgeladen werden.

Die IK TARDOC kann den Antragsteller in Ausnahmefällen zu einer Anhörung einladen, sollte sich dies als nötig erweisen. Auf die Forderung zur Einsendung eines Interpretationsvorschlags wird verzichtet. Im Falle eines Präziserungsbedarfs formuliert die IK TARDOC den Interpretationsbeschluss eigenständig.

Der Antragsteller erhält nach dem erfolgreichen Abschicken des Formulars eine elektronisch generierte Eingangsbestätigung. Das System eröffnet automatisch ein Geschäft und vergibt dem Antrag eine eindeutige Antragsnummer als Referenz.<sup>5</sup>

### 2.3.3 Vorprüfung durch das Sekretariat der IK TARDOC

Es können nur vollständig ausgefüllte Formulare auf der Plattform eingereicht werden. Ansonsten wird eine entsprechende Fehlermeldung abgesetzt. Die Anträge treffen beim Sekretariat ein und dieses nimmt anschliessend die formale und inhaltliche Vorprüfung vor. Das Sekretariat kann bei Bedarf Kontakt mit dem Antragsteller aufnehmen. Das zweistufige Verfahren – bestehend auf einer formalen Vorprüfung und einer fachlichen Hauptprüfung – soll garantieren, dass die IK TARDOC bei Einführung des Tarifs nicht mit der Bearbeitung von Anträgen überlastet wird.

Zuerst wird geprüft, ob das eintreffende Formular inhaltlich korrekt und vollständig ausgefüllt wurde. Zudem wird kontrolliert, ob der Antragssteller überhaupt berechtigt ist, einen Interpretationsantrag zu stellen. Bei einer Rückweisung aufgrund eines fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllten Formulars erhält der Antragsteller 14 Tage Zeit, um dasselbe Begehren nachzureichen (Beschluss: *Rückweisung aus formalen Gründen*). Der Antrag behält dabei seine Antragsnummer.

Danach beurteilt das Sekretariat, ob es sich beim Antrag überhaupt um ein Interpretationsbegehren handelt. Sollte der Antrag unmittelbar eine Änderung am Tarif bedeuten oder wird das Gefäss bspw. missbraucht für die Deponierung unangebrachter Äusserungen, so wird das Begehren zurückgewiesen. Der Antragsteller erhält eine begründete Rückweisung und ggf. einen Verweis auf das Antragsverfahren Tarifentwicklung (Beschluss: *Abweisung aufgrund fehlender sachlicher Zuständigkeit*).

Das Sekretariat bereitet die akzeptierten Anträge daraufhin für die Mitglieder der IK TARDOC vor. Diese erhalten die Anträge spätestens 10 Tage vor der Sitzung auf elektronischem Weg zugestellt. Falls es das Sekretariat als zielführend erachtet, kann es die Anträge bereits kommentiert an die IK TARDOC verschicken, um die Arbeit der Mitglieder zu erleichtern.

### 2.3.4 Prüfung durch die Interpretationskommission (IK) TARDOC

Während der Sitzung bringen die Vertreter der Gesellschafter und der Geschäftsstelle ihre Vorschläge und Ideen ein. Die Mitglieder der IK TARDOC richten sich bei ihrer Entscheidungsfindung nach dem Wortlaut des Tarifs, früheren Kommissionsentscheiden und den ursprünglichen Absichten der Tarifierungsparteien (vgl. Prüfungsgrundsätze). Die IK TARDOC ist in ihrer Entscheidungsfindung weder an

---

<sup>4</sup> Begleitdokumente, welche die Forderungen des Antrags unterstützen (z.B. eine vertiefte, schriftliche Stellungnahme des Antragstellenden).

<sup>5</sup> Der Antragssteller wird jeweils per E-Mail informiert, wenn sein Antrag eine nächste Bearbeitungsstufe erreicht (Vorprüfung durch das Sekretariat, Prüfung durch die IK TARDOC usw.).

die Lösungsansätze noch an den Interpretationsvorschlag des Antragstellers gebunden. Sie präzisiert, wo sie dies als nötig erachtet, die Ausführungen des Tarifs und formuliert einen Interpretationsbeschluss. Im Gegensatz zur heutigen PIK werden die Anträge daher weder explizit «angenommen» noch «abgelehnt».

Die Kommission berät sich und beschliesst in einem ersten Schritt, ob sich aus dem Antrag ein Interpretationsbedarf ableiten lässt. Ist dies nicht der Fall, weil z.B. die Ausführungen im Tarif als eindeutig erachtet werden oder bereits ein früherer IK-Beschluss vorliegt, so fällt die IK TARDOC den entsprechenden Beschluss (Beschluss: *kein Präzisierungsbedarf*).

In allen anderen Fällen formulieren die Mitglieder der IK TARDOC einen Interpretationsbeschluss. In Ausnahmefällen (z.B. bei Unsicherheiten über die Auslegung des Antrags, divergierenden Meinungen zum Thema oder unzureichender Informationen) kann die IK TARDOC das Geschäft auf den nächsten Sitzungstermin vertagen. Sie entscheidet bei Bedarf, ob sie im Vorfeld der zweiten Sitzung weitere Experten bzw. den Antragsteller konsultieren oder in die Sitzung einladen möchte.

Das Sekretariat hält die Beschlüsse der Kommission schriftlich fest und protokolliert den Prozess der Entscheidungsfindung. Im Verlaufsprotokoll werden die Inhalte der Reden und Diskussionen der Teilnehmer wiedergegeben, da nachvollziehbar bleiben soll, was in der Zusammenkunft behandelt wurde und wie sich die Teilnehmer äusserten.

### 2.3.5 Publikation des Beschlusses

Die IK TARDOC beschliesst für jeden Interpretationsbeschluss ein Inkraftsetzungsdatum und gibt via Sekretariat die Übersetzung des Beschlusses in Auftrag. Der Antragsteller erhält den Beschluss der Kommission mit einer kurzen Begründung in Form eines elektronischen Dokuments innerhalb von 14 Tagen nach dem Beschlussdatum zugestellt. Das Dokument enthält zudem einen Verweis auf die Möglichkeit der Wiedererwägung. Sämtliche Interpretationsbeschlüsse werden auf der Webseite der ats-tms AG publiziert.<sup>6</sup>

### 2.3.6 Wiedererwägung

Die Beschlüsse der IK TARDOC sind abschliessend. Eine Wiedererwägung ist frühestens ein Jahr nach Entscheideröffnung möglich, wenn sich die Umstände seit dem letzten Beschluss wesentlich geändert haben oder der Antragsteller stichhaltigere Argumente vorbringen kann. Wiedererwägungsgesuche werden von der IK TARDOC als normale Anträge behandelt.

### 2.3.7 Schnittstelle zum Antragsverfahren Tarifentwicklung

Die Geschäftsstelle verfolgt das Ziel, die Zahl der aktiven IK TARDOC-Beschlüsse möglichst klein zu halten bzw. diese abzuschreiben. Daher werden sämtliche Beschlüsse der IK TARDOC, die eine Präzisierung der Interpretation nach sich ziehen, der laufenden Tarifpflege zugeführt. Je nach Art des Beschlusses kann es erforderlich sein, eine generelle Interpretation, eine Kapitelinterpretation, eine medizinische Interpretation oder eine Anwendungs- oder Abrechnungsregel anzupassen. Die Einzelheiten sind im Prozessbeschrieb «laufende Tarifpflege» geregelt.

---

<sup>6</sup> Kommt die IK TARDOC zum Schluss, dass keine Präzisierung angezeigt ist, erhält lediglich der Antragsteller ein Beschlussdokument. Diese «Negativentscheide» werden konsequenterweise nicht veröffentlicht.